

Kurztitel

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 244/1965 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.09.1996

Außerkrafttretensdatum

31.08.2009

Text

§ 5. Bei Unterrichtserteilung an

1. allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige,
2. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige und an
3. als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs an Bildungsanstalten

sind drei gehaltene Unterrichtsstunden als vier Wochenstunden zu werten. Diese Umrechnung gilt nicht für an Samstag-Vormittagen gehaltene Unterrichtsstunden.